



universität
wien

Repetitorium Unternehmensrecht

Wertpapierrecht

Univ.-Ass. Mag. Julia Anna Mayer
julia.anna.mayer@univie.ac.at

Inhalt

- Grundlage
 - Lehrbuch: *Krejci*, Unternehmensrecht
 - Fragenkataloge: Durchgehen von Prüfungsfragen
 - Angrenzende Bereiche außerhalb Stoffabgrenzung (insb Kapitalmarktrecht)
- Ziele
 - Verständnis des Wertpapierrechts als Ganzes, insb Erkennen von Zusammenhängen

Ablauf

- **1. Einheit**

- Allgemeines Wertpapierrecht
 - Grundlagen; Klassifizierung der WP, Einwendungsausschluss
- Wechsel
 - Grundlagen, Arten, Akzept, Indossament

- **2. Einheit**

- Wechsel
 - Zahlung + Rückgriff; Besonderheiten WechselR (Artt 8, 10, 16, 40, 69)
- Scheck
- Unternehmerische Wertpapiere
- Kapitalmarktpapiere
- (Crashkurs Kapitalmarktrecht)

Warum gibt es Wertpapiere?

- WP = Urkunde, in der ein privates Recht in der Weise festgehalten ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Vorlage der Urkunde erforderlich ist
- Hauptproblem = „Publizitätslosigkeit“ des Rechts
 - wem gehört Recht? (**Inhaberschaft** des Rechts)
 - ist Recht noch existent? (**Bestand** des Rechts)
 - wie ist das Recht ausgestaltet? (**Inhalt** des Rechts)

Warum gibt es Wertpapiere?

- Wertpapierrecht soll Verkehrsfähigkeit/Umlauffähigkeit von Rechten gewährleisten
- Rechtssicherer Erwerb von Rechten → vgl Probleme bei Zession
 - Sicherheit über **Inhaberschaft** des Rechts
 - Problem: Doppelzession; § 1395 ABGB (schuldbefreiende Leistung d Zessus)
 - Sicherheit über **Bestand** des Rechts
 - Problem: bereits erfolgte Tilgung
 - Sicherheit über **Inhalt** des Rechts
 - Problem: § 1394 (Einwendungen d Zessus)
- Mögliche Abhilfe durch Richtigerkennung der Forderung (§ 1396)
 - bei Übertragung vieler Forderungen aber höchst unpraktikabel

Warum gibt es Wertpapiere?

Vorteile Gläubiger

- Rechtssicherer Erwerb
 - Sicherheit über Inhaberschaft, Bestand und Inhalt des Rechts
 - Beweis über Recht + Recht zur Geltendmachung
- „Verdinglichung“ des Rechts
 - Recht wird zur körperlichen Sache
→ Verkehrs- + Vertrauensschutz
 - (nur) Inhaber des Papiers kann über Recht verfügen (Exklusivität!)
 - leichtere Übertragbarkeit

Vorteile Schuldner

- Rechtssichere Zahlung
 - schuldbefreiende Zahlung an Papierinhaber

Gesetzliche Grundlagen

- keine allgemeine Kodifikation des Wertpapierrechts
- Vielzahl gesetzlicher Regelungen
 - ABGB, UGB
 - WechselG (zT auch für andere WP maßgeblich), ScheckG
 - KEG
 - AktG, KMG, BörseG 2018, WAG 2018
 - InvFG
 - HypBG, PfandbriefG

Funktionen

- Zahlungsverkehr
 - Wechsel, Scheck
- Kreditbeschaffung
 - Wechsel, Schuldverschreibung
- Warenverkehr
 - Lagerschein, Ladeschein
- Kapitalanlage
 - Aktie, Schuldverschreibung, Sparbuch, Investmentzertifikat

Begriff des Wertpapiers

- keine allgemeingültige gesetzliche Definition
 - weiter Wertpapierbegriff der hA:
 - Wertpapier ist eine **Urkunde**, in der **ein privates Recht** in der Weise festgehalten ist, dass **zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde** erforderlich ist
- Festhalten des Rechts in Schriftform („Verbriefung“)
- Privates Recht
- Forderungsrecht (Wechsel, Schuldverschreibung)
 - Mitgliedschaftsrecht (Aktie)
 - Sachenrecht (Investmentzertifikat)
- Geltendmachung setzt Innehabung voraus (Sperrwirkung)

Übertragung des Rechts

- zwei unterschiedliche Rechtspositionen

- **Recht aus dem Papier**

- Beurkundung des Rechts im Papier
- zB Forderung von € 5.000

Übertragung mittels Zession

- **Recht am Papier**

- Papier = körperliche Sache

Übertragung nach
sachenrechtl Grundsätzen

- **Verknüpfung** von Forderung und Papier

- „Recht *aus* dem Papier folgt dem Recht *am* Papier“
- verbrieft Forderung wird wie Sache behandelt

mit Übertragung des Papiers
geht auch Forderung über

„Übertragungsarten“

- Verknüpfung von Forderung und Papier ermöglicht es mit der Übertragung des Eigentums am Papier auch die Forderung übergehen zu lassen

Inhaberpapiere	→	Einigung und Übergabe
Orderpapiere	→	Einigung + Übergabe + Indossament

- Indossament = schriftlicher Vermerk auf dem Papier, dass das Recht aus einem Orderpapier auf einen neuen Begünstigten übergehen soll
 - aus dem Italienischen: *in dosso* = „auf dem Rücken“

Bsp Indossament (Lagerschein)

Indossament / *Endorsement*

1.

Werner Stauffacher

Übertragen an / *endorsed on*

01.08.2013

Datum / *date*

Arnold von Melchtal

Unterschrift Indossant / *signature endorser*

General-Guisan-Str. 00

Adresse / *domicile*

CH - 6460 Altdorf

Werner Stauffacher

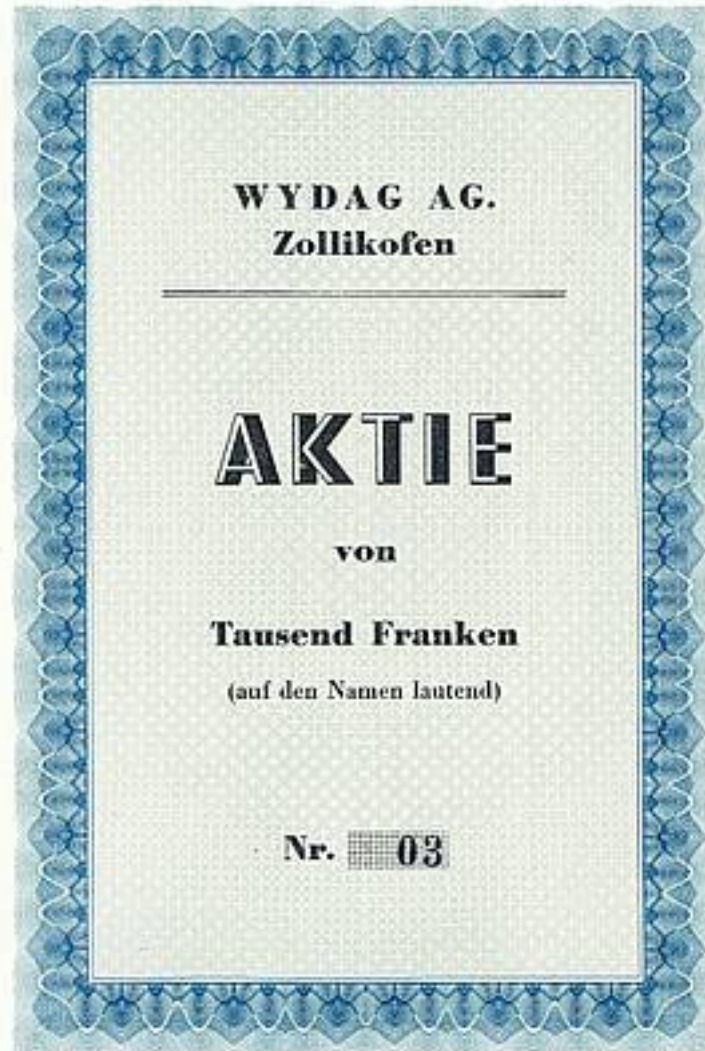
Unterschrift neuer Eigentümer / *signature endorsee*

Quelle: <https://www.orsuisse.ch/de/lagerscheine/indossament-lagerscheinuebertrag>

Bsp Indossament (Aktie)

Quelle: <https://www.hood.de/i/schweiz-wydag-ag-zollikofen-aktie-fr-1-000-idossamente-statt-indossamente-1953-46516006.htm>

Idossamente	
	Im Aktienbuch eingetragen <small>(Datum und Unterschrift des Veräußerers)</small>
Uebertragen an Herrn Otto Walter, Clarens 27.8.53	
Uebertragen an <i>H. Lehmann</i> Herrn Rohrbach & Beyeler, Bern 15.9.53	15 Sept. 1953 i. A.
Uebertragen an <i>Oswald</i>	<i>H. Hans Nanti</i>
Uebertragen an	
Uebertragen an	



Bsp Indossament (Wechsel)

Für mich an die Order von
Kurt Winter, Neustadt im
Schwarzwald.
Stuttgart, den 20. August 2000
Werkzeugmaschinen
Fritz Kaiser GmbH
Stuttgart
Fritz Kaiser

Kurt Winter

Für uns an die Order der
Deutschen Bank Freiburg.
Freiburg, den 27. August 2000

Beschl. Koch GmbH & Co KG
Helmstädter Str. 2
79098 Freiburg

Für uns an die Sparkasse
Freiburg zum Inkasso.
Freiburg, den 12. November 2000

Deutsche Bank
Abteilungsleiter
Fritz Kaiser
Geschäftsbereich Unternehmensbank
Fritz Kaiser

BEZAHLT
12 NOV. 2000
[Signature]

Muigg-Spörr
320 320 320 320 320

Für mich an die Order des
Herrn Peter Bär, Innsbruck
Innsbruck, am 24.8.2003

Muigg Spörr

Peter Bär

Zum Inkasso an die
Postsparkasse

Albert Fuchs

Wert erhalten Postsparkasse
i.V. Kurz

Innsbruck, 2.10.1997

Wer überträgt?
(Für mich/Name)

Beispiel eines
Indossaments auf
der Rückseite des
Wechsels

An wen wird
übertragen?
(an Peter Bär/
dessen Order)

Übertragung des Rechts

- Vorteile sachenrechtl Übertragung
 - Keine erschwerende Zessionsregeln (schuldbefreiende Zahlung [§ 1395 ABGB, Einwendungen [§§ 1394, 1397 ABGB] – s bereits oben)
 - Gutgläubiger Eigentumserwerb (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- **Erhöhung der Umlauffähigkeit**
- Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen nicht zwingend
 - kann ausgeschlossen werden (zB durch Rektaklausel „nicht an Order“)
→ dann sog „**Rektapapier**“
 - Übertragung des verbrieften Rechts folgt dann schuldrechtl Regeln (Zession); Papier wird nur mitübertragen

Wertpapierbegriffe

Enger Wertpapierbegriff

- Anknüpfung an Art der Übertragung
- nur solche Urkunden, bei denen das verbrieftete Recht nach sachenrechtl Grundsätzen übertragen werden kann

→ **nur** Inhaber- und Orderpapiere

Weiter Wertpapierbegriff (hA)

- Anknüpfung an Erfordernis der Vorlage der Urkunde zur Geltendmachung des Rechts (= **Sperrfunktion**)

→ Order-, Inhaber- **und** Rektapapiere

Wertpapierrechtliche Funktionen

Beweisfunktion

- Erleichterung des Nachweises des Rechts
- Recht nicht notwendig mit Urkunde verbunden

Liberationsfunktion

- Legitimationsfunktion zug d Schuldners
- Schuldner kann an den Papierinhaber (= formell Legitimierter) schuldbefreiend leisten

Sperrfunktion

- Recht kann nur von demjenigen durchgesetzt werden, der Papier vorlegt
- Schuldner muss nur gegen Vorlage des Papiers leisten

Legitimationsfunktion zug d GI

- Schuldner muss an formell Legitimierten leisten
- Vermutung, dass formell Legitimierter auch materiell Legitimierter ist

Gutgläubenschutzfunktion

- Anwendung der Gutgläubensregeln (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- Besitz der Urkunde = Vertrauensgrundlage

Garantiefunktion

- Garantie, dass Recht mit dem Inhalt, der in Urkunde verbrieft ist, besteht
- wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Klassifizierung der Wertpapiere

Inhaberpapiere

- lauten auf den Inhaber oder Überbringer
- Übertragung durch Einigung + Übergabe
- alle WP-Funktionen
- Bsp: Inhaberaktie, -schuldverschreibung

Orderpapiere

- lauten auf ersten Berechtigten/Order
- Übertragung durch Indossament
- alle WP-Funktionen
- numerus clausus (geborene/gekorene)
- Bsp: Namensaktie, Wechsel, uU untr WP
- Voraussetzung formelle Legitimation = geschlossene Indossamentenkette

Rekta- bzw Namenspapiere

- lauten auf bestimmten Berechtigten
- Übertragung d Rechts durch Zession
- nur Beweis- und Sperrfunktion, uU Liberationsfunktion („hinkende Inhaberpapiere“ [Bsp: Kleinbetragssparbücher])
- Bsp: Rektawechsel, Namenssparbuch, untr WP wenn nicht an Order

Klassifizierung der Wertpapiere

einfache Legitimationspapiere

- nur Beweis- und Liberationsfunktion
- Bsp: Garderobenschein, Gepäckschein

Beweisurkunden

- Nachweis über Bestehen eines Rechts
- nur Beweisfunktion
- Bsp: schriftlicher KV, Schuldschein

Sonderfall Inhaberzeichen:

- fehlen gesetzl Bestimmungen, ist Wille des Ausstellers maßgeblich, ob Urkunde ein WP sein soll
- Bsp: Skiliftkarten, Theaterkarten, Fahr- und Flugscheine
 - Wille des Ausstellers: nur derjenige, der bezahlt hat, soll Leistung konsumieren
 - Kontrolle der breiten Masse nur durch Vorzeigen Karte möglich
 - für Inanspruchnahme ist Vorlegung notwendig → Sperrfunktion → WP

Klassifizierung der Wertpapiere – welche Papiere zählen überhaupt zu den Wertpapieren?

- **Einteilung nach Art der Übertragung** — — — — — { enger Wertpapierbegriff }
 - Anknüpfung an Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen
 - nur Order- und Inhaberpapiere

- **Einteilung nach Wertpapierfunktionen**
 - Anknüpfung an Sperrfunktion — — — — — { weiter Wertpapierbegriff }
 - Order-, Inhaber- und Rektapapiere

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Funktion**
 - WP des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Scheck, Wechsel
 - WP des Kapitalmarkts (Effekten)
 - Zweck = Geldbeschaffung (Emittent)/Kapitalanlage (Anleger)
 - Aktie, Schuldverschreibung
 - WP des Güterumlaufs
 - Ladeschein, Lagerschein

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Art des verbrieften Rechts**
 - Schuldrechtliche WP
 - verbriefen schuldrechtl Forderung auf Geld- oder Sachleistung
 - Bsp Wechsel, Scheck; Lagerschein, Ladeschein
 - Sachenrechtliche WP
 - verbriefen ein Sachenrecht
 - Bsp Investmentzertifikat: verbrieft Miteigentumsanteil an dem Vermögen eines Investmentfonds
 - Mitgliedschaftspapiere
 - verbriefen Mitgliedschaftsrechte in einer Gesellschaft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Entstehung des verbrieften Rechts**
 - Konstitutive WP
 - das verbrieftete Recht entsteht erst mit Ausstellung des Wertpapiers
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Deklaratorische WP
 - bereits bestehendes Recht wird wertpapiermäßig verbrieft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach dem Verhältnis des verbrieften Rechts zum Kausalgeschäft**
 - Abstrakte WP
 - es entsteht ein neues, vom Grundverhältnis unabhängiges Recht
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Kausale WP
 - verbrieft Forderung ist mit Grundverhältnis identisch und von diesem abhängig
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Einteilung nach dem Verkehrsschutz**
 - WP mit erhöhtem Verkehrsschutz = „Wertpapiere des öffentlichen Glaubens“
 - Gutgläubensschutzfunktion
 - nur Inhaber- und Orderpapiere
 - NICHT Rektapapiere weil Zessionsregeln (§ 1394 ABGB!)

Klassifizierung der Wertpapiere - Übersicht

Art der Übertragung sachenrechtl Grundsätze?	Wertpapierfunktionen Sperrwirkung?
Wirtschaftliche Funktion Zahlungs-/Kreditverkehr; KapitalM; Güterumlauf?	Art des verbrieften Rechts Schuld-/Sachen-/Mitgliedschaftsrecht?
Entstehung des verbrieften Rechts konstitutiv/deklaratorisch?	Verhältnis verbrieftes R – Kausalgeschäft abstrakt/kausal?
Verkehrsschutz Einwendungsausschluss?	

Entstehung des verbrieften Rechts

Ausgangsbeispiel: *A kauft Ware von B. A stellt zur Zahlung formgültigen Wechsel mit B als Begünstigtem aus und akzeptiert diesen. B beharrt auf Barzahlung. A lässt Wechsel auf Schreibtisch des B liegen.*

- **Kreationstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)

- **Redlichkeitstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)
- Geltendmachung nur durch redlichen Erwerber

- **Vertragstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung + Begebungsvertrag zw Aussteller & erstem Berechtigten
- Vereinbarkeit mit Art 16 Abs 2 WechselG?

Entstehung des verbrieften Rechts

- **Rechtsscheintheorie** – allgemeine Voraussetzungen

1. Rechtsschein
2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - NICHT gegeben bei:
 - (Ver)fälschung
 - Vertretung ohne Vertretungsmacht
 - mangelnde Geschäftsfähigkeit
 - Zwang
3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein
4. Redlichkeit des Dritten

Entstehung des verbrieften Rechts

• Rechtsscheintheorie

1. Rechtsschein

→ Unterschrift auf Urkunde: Rechtsschein eines wirksamen Begebungsvertrags

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

→ NICHT gegeben bei:

- (Ver)fälschung
- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- mangelnde Geschäftsfähigkeit
- Zwang

3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein

4. Redlichkeit des Dritten

➔ Grundlage für Entstehen des verbrieften Rechts = Vertragstheorie ergänzt um Rechtsscheintheorie

- für sämtliche wertpapierrechtl Erklärungen relevant

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Worum geht es?

- Verteidigungsmöglichkeiten des Verpflichteten
 - Wie kann sich Schuldner gegen die Inanspruchnahme des durch das Wertpapier Begünstigten wehren? Welche Einwendungen kann er erheben?
- *Bsp: A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Ware ist mangelhaft und A möchte wandeln. B macht Wechselforderung geltend. Kann A dem Zahlungsanspruch die Wandlung entgegenhalten? Ändert sich etwas wenn Wechsel zuvor an C indossiert wurde?*

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- Grundlage = Verkehrsfähigkeit + Rechtsscheintheorie
- Arten von Einwendungen

I. Urkundliche Einwendungen

- Einwendungen, die sich aus der Urkunde ergeben

II. Gültigkeitseinwendungen

- Einwendungen, die sich auf die Wirksamkeit der wertpapierrechtl Verpflichtung/Gültigkeit des Begebungsvertrags beziehen

1. Zurechenbarkeitseinwendungen

Einwendungen, die die Zurechenbarkeit der wertpapierrechtl Erklärung betreffen

2. sonstige Gültigkeitseinwendungen

III. Persönliche Einwendungen

- Einwendungen, die aus besonderer persönl Rechtsbeziehung resultieren

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

2. Einwendungen aus besonderen Abreden

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Urkundliche Einwendungen**

- wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
- nicht präklusionsfähig
 - werden nicht abgeschnitten
- Grund = Rechtsscheintheorie
 - Einwendungen aus Urkunde ersichtlich → schon kein Bestehen eines Rechtsscheins, auf den man vertrauen könnte
- Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!
- Bsp: Formmangel, Lücken Indossamentenkette, Verjährung, nicht fällig

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: Zurechenbarkeitseinwendungen**
 - wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
 - nicht präklusionsfähig
 - werden nicht abgeschnitten
 - Grund = Rechtsscheintheorie
 - Es fehlt an der Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!

- Bsp: (Ver)fälschung, fehlende Vertretungsmacht, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Zwang

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: sonstige Gültigkeitseinwendungen**

- präklusionsfähig
- grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
- Gutglaubensmaßstab
 - Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit (Artt 10, 16 WechselG)

→ Verpflichteter kann Einwendung grds nicht entgegenhalten, es sei denn der Inhaber kannte die Einwendung oder musste sie kennen

- Bsp: Fehlen oder Nichtigkeit des Begebungsvertrags

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Persönliche Einwendungen (aus Grundgeschäft + besonderen Abreden)**
 - präklusionsfähig
 - grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
 - Gutglaubensmaßstab
 - Handeln bewusst zum Nachteil des Schuldners (Art 17 WechselG)
- Verpflichteter kann Einwendung grds nicht entgegenhalten, es sei denn der Inhaber handelte beim Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners (Bsp: Erwerb nur, um Verpflichtetem die Einwendungen abzuschneiden)
- Bsp: Gewährleistungsansprüche (Einw aus Grundgeschäft), Stundung (persönliche Abrede)

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

„Unmittelbare“ Einwendungen

- **! ACHTUNG:** Stehen sich die ursprünglichen **Parteien des Grundgeschäfts** gegenüber, findet **KEIN Einwendungsausschluss** statt!
 - „unmittelbare“ Einwendungen können stets geltend gemacht werden
 - werden daher nicht abgeschnitten
 - Grund: Einwendungsausschluss dient dem Verkehrsschutz
 - Verkehrsschutz nicht angebracht, wenn kein Dritter beteiligt!


Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Lösung Anfangsbeispiel: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Ware ist mangelhaft und A möchte wandeln. B macht Wechselforderung geltend. Kann A dem Zahlungsanspruch die Wandlung entgegenhalten? Ändert sich etwas wenn Wechsel zuvor an C indossiert wurde?*

- Wandlung = persönliche Einwendung (Einw aus Grundgeschäft)
- hier noch Parteien des Grundgeschäfts → unmittelbare Einwendung → kein Einwendungsausschluss
- Weiterindossierung: Einwendungsausschluss
 - Art 17: Einwendung grds abgeschnitten, außer C handelte bewusst zum Nachteil des A

Kraftloserklärung

- Problem Sperrfunktion: Berechtigter kann bei Verlust des WP sein Recht nicht geltend machen
- Kraftloserklärungsg (KEG) ermöglicht Geltendmachung bei Verlust der Urkunde und Beseitigung Missbrauchsgefahr
 - Auf Antrag durchzuführendes gerichtliches Verfahren
 - Aufgebotsverfahren mit Veröffentlichung in der Ediktsdatei
 - Aufgebotsfrist (grds ein Jahr für Inhaber- und Orderpapiere)
 - Zahlungssperre des Verpflichteten
 - Kraftloserklärung durch Beschluss
 - Beschluss tritt an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde



Kraftloserklärungen

Einfache Suche - Ergebnisliste

Einfache Suche

Suche nach Aktenzeichen

Suche nach:

Veröffentlichungen seit:

12.02.2019
11.02.2019
06.02.2019

Ihre Suche vom 13.02.2019 um 15:10:31 MEZ (Edikte161) hat **32 Einträge** gefunden.
Sie haben nach ([Bekanntmachungsdatum]>=12.02.2019) gesucht.

Nr.	Aktenzeichen	Edikt	Titel
1.	LG Korneuburg, 27 T 13/19s	Kraftloserklärung	Sparbuch
2.	LG Krems an der Donau, 32 T 2/19j	Kraftloserklärung	Sparbuch
3.	LG Krems an der Donau, 32 T 3/19m	Kraftloserklärung	Einlagebücher
4.	LG Krems an der Donau, 32 T 4/19h	Kraftloserklärung	Sparbuch
5.	LG Krems an der Donau, 32 T 5/19f	Kraftloserklärung	Sparbuch
6.	LG Krems an der Donau, 32 T 6/19b	Kraftloserklärung	Sparbuch
7.	LG Krems an der Donau, 32 T 100/18z	Kraftloserklärung	Sparurkunde
8.	LG St. Pölten, 29 T 27/19z	Kraftloserklärung	Zwei Sparbücher

Bsp Kraftloserklärungsverfahren eröffnet am 12.2.2019

Kraftloserklärungen**LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v - E D I K T**

[<< 21 von 32]

[\[zum Suchergebnis\]](#)

[23 von 32 >>]

Einfache Suche

Suche nach
Aktenzeichen[\[Dienststellendaten\]](#)

zum Suchergebnis

Lesezeichen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v**E D I K T**Titel: **Sparbuch**Veröffentlichung gemäß: **§ 5 Kraftloserklärungsgesetz 1951**Dienststelle: **LG Klagenfurt (729)**Aktenzeichen: **6 T 34/19v**Bekannt gemacht am: **12.02.2019**

Auf Antrag von Marie-Luise Sickl-Gritzner, Krumbachgasse 22, 9073 Klagenfurt-Viktring wird nachstehendes, angeblich in Verlust geratenes Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (KEG) aufgebots.

Die Inhaberin/der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, es binnen 6 Monaten dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Die Frist läuft vom Tag der ersten Kundmachung des Aufgebots.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden der Antragstellerin/des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Urkunde:

Sparbuch, Kto.Nr.: 40.044.455, Ktr.Nr.: 268313, lautend auf Master 2017, ausgestellt von der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg

Bsp: Eröffnung Kraftloserklärungsverfahren bei Verlust Sparbuch

Kraftloserklärungen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v - E D I K T

[<< 21 von 32]

[zum Suchergebnis]

[23 von 32 >>]

Einfache Suche

Suche nach
Aktenzeichen

[Dienststellendaten]

zum Suchergebnis

Lesezeichen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v

EDIKT

Aufgebot

Titel: Sparbuch

Veröffentlichung gemäß: § 5 Kraftloserklärungsgesetz 1951

Dienststelle: LG Klagenfurt (729)

Aktenzeichen: 6 T 34/19v

Bekannt gemacht am: 12.02.2019

Auf Antrag von Marie-Luise Sickl-Gritzner, Krumbachgasse 22, 9073 Klagenfurt-Viktring wird nachstehendes, angeblich in Verlust geratenes Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (KEG) aufgeboden.

Die Inhaberin/der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, es binnen 6 Monaten dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Die Frist läuft vom Tag der ersten Kundmachung des Aufgebots.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden der Antragstellerin/des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Urkunde:

Sparbuch, Kto.Nr.: 40.044.455, Ktr.Nr.: 268313, lautend auf Master 2017, ausgestellt von der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg

verlorenes WP

Bsp: Eröffnung Kraftloserklärungsverfahren bei Verlust Sparbuch

Das Wechselrecht

Wechsel

- Definition:
 - Der Wechsel ist ein **schuldrechtliches Wertpapier**, das in einer bestimmten Form ausgestellt sein muss – insbesondere ausdrücklich als *Wechsel* bezeichnet werden muss – und **abstrakt** und **unbedingt** auf **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** lautet (Art 1, 74 WechselG)
 - Rechtsquellen:
 - WechselG
 - ZPO (Wechselverfahren und Wechselmandatsverfahren, §§ 555-559)
 - KEG
 - GebG (1/8 % der Wechselsumme als Gebühr zu entrichten)

WECHSEL

Angenommen *Balduin Bezogener*

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener *Balduin Bezogener*

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

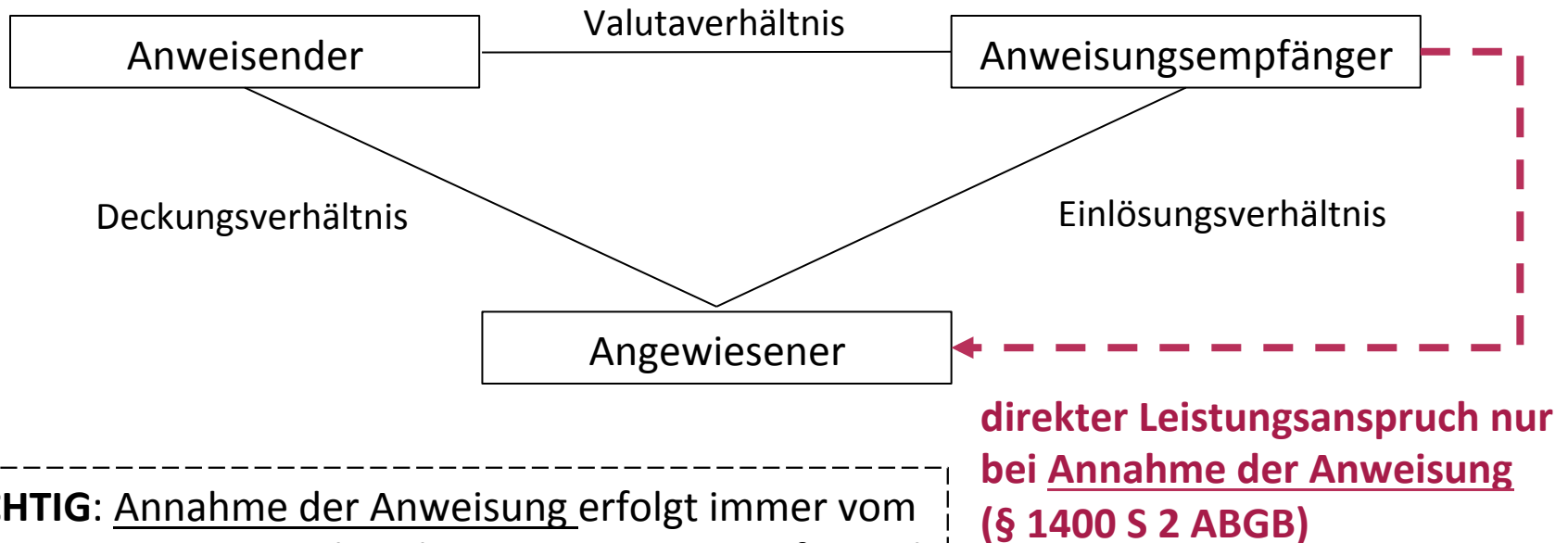
A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and arrows:

- Wechselklausel (points to 'Gegen diesen Wechsel')
- Ort der Ausstellung (points to 'Wien, 15. Mai 2005')
- Tag der Ausstellung (points to '15. Mai 2005')
- Begünstigter (points to 'Bertram Begünstigter')
- Zahlungsklausel (Anweisung) (points to 'zahlen Sie am')
- Verfallzeit (points to '15. August 2005')
- Bezogener (points to 'Balduin Bezogener')
- Zahlungsort (points to 'A-1010 Wien, Straße 10')
- Unterschrift des Ausstellers (points to 'Albert Aussteller')

Anweisung §§ 1400 ff ABGB

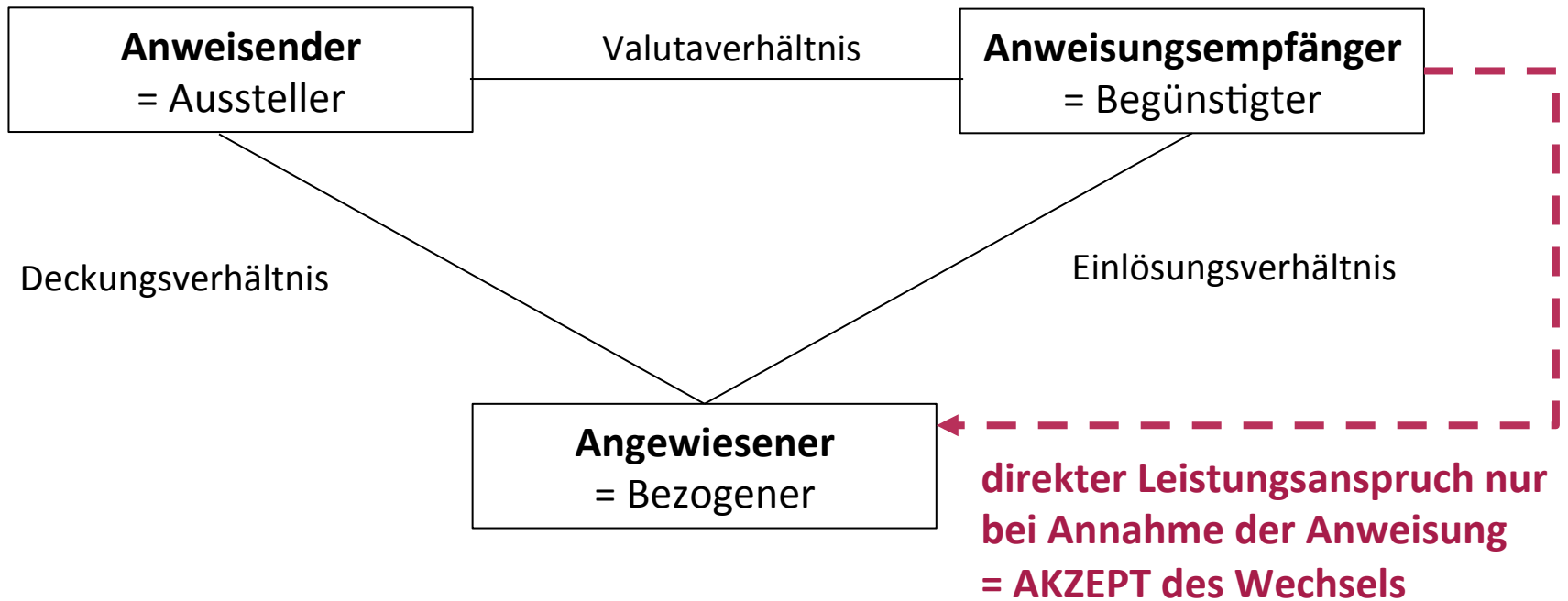


WICHTIG: Annahme der Anweisung erfolgt immer vom Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger!

direkter Leistungsanspruch nur bei Annahme der Anweisung (§ 1400 S 2 ABGB)

Gezogener Wechsel (Grundform)

- Aussteller weist einen Dritten (= Bezogener) an, an den Begünstigten zu leisten



Form des Wechsels

- Grundbedingungen
damit Wechsel
- (1) Wechselklausel (Art 1 Z 1 WechselG)
 - (2) Zahlungsklausel (Art 1 Z 2 WechselG)
- Personen
- (3) Bezogener („Trassat“) (Art 1 Z 3 WechselG)
im Fall des gezogenen Wechsels (Anweisung)
 - (1) Name des Begünstigten („Remittent“) (Art 1 Z 6 WechselG)
 - (2) Unterschrift des Ausstellers (Art 1 Z 8 WechselG)
- Modalitäten der
Ausstellung und
Zahlung
- (3) Tag und Ort der Ausstellung (Art 1 Z 7, Art 2 Abs 4 WechselG)
 - (4) Fälligkeit (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 2 WechselG)
 - (5) Zahlungsort (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 3 WechselG)

rot = unentbehrliche Voraussetzungen

WECHSEL

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener Balduin Bezogener

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Angenommen Balduin Bezogener

Unterschrift des Annehmers

Bezogener

Zahlungsort

Unterschrift des Ausstellers

Wechselklausel

Ort der Ausstellung

Tag der Ausstellung

Begünstigter

Zahlungsklausel (Anweisung)

Verfallzeit

Arten von Wechsel

- gezogener Wechsel („Tratte“ vom Lateinischen „trahere“)
 - Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten zu zahlen
 - Wechsel an eigene Order
 - Aussteller ist gleichzeitig Begünstigter
 - trassiert-eigener Wechsel
 - Aussteller ist gleichzeitig Bezogener
 - eigener Wechsel (Solawechsel)
 - Aussteller verspricht, bestimmte Summe zu zahlen
 - nur zweipersonal
 - Bezogener fehlt
-

(SOLA) Wechsel

WECHSEL

Telfs, den 22. April 1997

Zahlungsort: Telfs

Gegen diesen Wechsel zahle ich am

22. Juli 1997

an Sallinger GmbH
Sanitär-Heizung-Ölf.
6410 Telfs, Hauptstr. 4

S **22.865,--

Schilling **zweiundzwanzigtausendachthundertsechzigfünf**

Zahlbar bei Hypobank Telfs
Untermarkt 7
in 6410 Telfs

Ostermann Heinrich
Installationen GmbH
Müllerstr. 4
602 Innsbruck
Unterschrift, Adresse und Firmenstempel d. Ausstellers

Verpflichtete beim Wechsel

- Gezogener Wechsel
 - Hauptschuldner = Bezogener bei Akzept
 - Rückgriffschuldner = Aussteller + Indossanten
 - Indossant = jeder Begünstigte, der den Wechsel durch Indossament übertragen hat; gehen aus Urkunde hervor (außer: Blankoindossament)
- Eigener Wechsel
 - Aussteller selbst verspricht Zahlung an Begünstigten
 - lediglich zweipersonales Verhältnis
 - Hauptschuldner = Aussteller
 - Rückgriffschuldner = Indossanten

Wechsel

- **Wertpapier**
 - Sperrwirkung: Artt 38, 39, 50 WechselG
- **Schuldrechtliches Wertpapier (reines Geldpapier)**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
- **Konstitutives Papier**
 - Entstehung einer neuen wechselrechtlichen Forderung
- **abstrakt**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - bedingungsfeindlich

Wechsel

- **Geborenes Orderpapier**
 - Art 11 WechselG, Ausschluss möglich → dann Rektawechsel
 - Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen
 - Ausnahme Rektawechsel (hier Zession)
- **Wertpapier öffentlichen Glaubens**
 - Erhöhter Vertrauensschutz aufgrund von Umlauffähigkeit und sachenrechtlicher Übertragbarkeit
 - gutgläubiger Erwerb möglich

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Waren- oder Handelswechsel**

- statt Barzahlung wird Wechsel (zahlungshalber) übergeben
- GI kann Wechsel bei Fälligkeit selbst geltend machen oder Wechsel sofort durch Weitergabe verwerten
- Bei Weitergabe erhält erster Begünstigter nicht volle Wechselsumme → Erwerber (zB Bank) zieht bestimmten Zins ab (= Diskontgeschäft)

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Finanz-/Kreditwechsel**
 - Akzeptkredit von Banken
 - Bank vereinbart, auf sie gezogene Wechsel bis zu bestimmten Betrag zu akzeptieren
 - Aussteller erhält Kredit → kann Verbindlichkeiten erfüllen oder Wechsel weitergeben
 - Gefälligkeitsakzept
 - Akzept durch andere Personen zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers
 - Gefahr der Wechselreiterei

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Kautions-/Deckungs-/Depotwechsel**
 - Besicherung von Ansprüchen
 - Der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete übergibt einen von ihm akzeptierten Wechsel
 - Vorteil: rasche Geltendmachung im Wechselmandatsverfahren

Grundprinzipien

- **Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselklärungen**
 - Art 7: Gültigkeit der übrigen Unterschriften bleibt unberührt, wenn ein Wechsel unwirksame Unterschriften trägt
- **Grundsatz der formellen Wechselstrenge**
 - Wechsel hat den Formerfordernissen des Art 1 Z 1-8 zu genügen
 - Wechsel ist „aus sich heraus auszulegen“ → keine Ergänzung nach erkennbarem Parteiwillen
- **Grundsatz der materiellen Wechselstrenge**
 - Für Wechselverpflichtung ist Inhalt der Urkunde maßgeblich
 - Einwendungsausschluss

Begriffe

- **Sichtwechsel**
 - bei Vorlage an den Bezogenen fällig
- **Nachsichtwechsel**
 - nach bestimmter Zeit nach Vorlage an Bezogenen fällig
- **Kellerwechsel** (auch „Bastardwechsel“)
 - Wechsel, der die Unterschrift einer nicht existenten Person trägt

Akzept

- mit Akzept wird Bezogener zum Hauptschuldner
 - subsidiär haften Aussteller + alle Indossanten
- ohne Akzept keine rechtliche Verpflichtung (vgl Anweisung!) → lediglich Zahlungschance
- jeder Inhaber kann Wechsel bis zum Verfallstag zur Annahme vorlegen
- Vorlegungsgebote & Vorlegungsverbote
- Verweigerung der Annahme löst Rückgriffshaftung aus
- Teilakzept zulässig; bedingtes Akzept unzulässig (gilt als Verweigerung)

Indossament

- Übertragung: Indossament + Begebungsvertrag + Übergabe
- schriftlich; idR auf Rückseite
- Teilindossament + bedingtes Indossament unwirksam (Art 12)
- überträgt alle Rechte aus dem Wechsel
- Haftung des Indossanten (Art 15)
 - Haftung wie Aussteller für Annahme und Zahlung → kann ausgeschlossen werden
- negative Orderklausel: Übertragung Wechselforderung nur durch Zession
 - s dazu auch weiter unten („Rektaindossament“)

Indossament – Wirkungen

• Legitimationswirkung

- zugunsten des Wechselinhabers (Art 16 Abs 1): geschlossene Indossamentenkette → Vermutung der materiellen Berechtigung
- zugunsten des Schuldners (Art 40 Abs 3): schuldbefreiende Leistung an formell Legitimierten
 - Ausnahme: Schuldner handelt arglistig oder grob fahrlässig

• Transportwirkung

- Übertragung aller Rechte aus dem Wechsel
- gutgläubiger Wechselwerb (Art 16 Abs 2) – s dazu weiter unten
- Einwendungsausschluss – s dazu bereits oben

• Garantiewirkung

- Haftung für Annahme und Zahlung als Rückgriffsschuldner (Art 15 Abs 1)

Indossament – Arten

- **Vollindossament:** Name Indossant + Indossatar
- **Blankoindossament:** Name des Indossanten
 - Erwerber kann ebenfalls Indossament setzen
 - oder Wechsel „blank begeben“
 - Vorteil: Unterschrift des Überträgers scheint nicht im Wechsel auf
- **Garantieindossament:**
 - keine Übertragung beabsichtigt
 - Unterschrift nur für Haftung gesetzt (Garantiewirkung!); keine Transportwirkung

Indossament – weitere Arten

- **Prokura-/Inkassoindossament (Art 18)**
 - offenes:
 - Übertragung des Wechsels nur zur Einziehung im Namen des Indossanten
 - nur Legitimationsfunktion; keine Haftung
 - nur Einwendungen gg Indossanten möglich weil nur fremdes Recht geltend gemacht
 - verdecktes:
 - Beschränkung aus Wechsel nicht ersichtlich
 - gutgläubiger Erwerb möglich (Art 16 Abs 2); Garantiewirkung
 - grds auch hier nur Einwendungen gg Indossanten möglich weil fremdes Recht; Prokuraindossatar st hierfür aber beweispflichtig (weil nicht ersichtlich)

Indossament – weitere Arten

- **Pfandindossament:** Verpfändung des Wechsels
 - volle Legitimationsfunktion
 - Garantiewirkung (Haftung Pfandindossant) strittig
 - Einwendungsausschluss gem Art 19 Abs 2 (entspricht Art 17)
 - hA: Einwendungsausschluss nur insoweit, als die besicherte Forderung besteht

Bsp: A verkauft B Ware um € 5.000. Zur Kaufpreiszahlung zieht A einen Wechsel auf B; dieser akzeptiert. A nimmt Darlehen bei X iHv € 2.000 auf und verpfändet ihm hierzu den Wechsel. B wandelt Kaufvertrag mit A. X verlangt Zahlung von B.

Lösung: Persönliche Einwendung → grds Einwendungsausschluss ABER nur hinsichtlich € 2.000. Den Rest (€ 3.000) kann B dem X sehr wohl entgegenhalten.

Indossament – weitere Arten

- **Rektaindossament:**
 - Weiterindossierung wird untersagt
 - Beschränkung der Haftung auf unmittelbaren Nachmann
 - wirkt nicht unbedingt (Gewährleistung Verkehrsfähigkeit des Wechsels!)
 - weitere Indossamente trotzdem wirksam (Art 15 Abs 2)

Indossament – weitere Arten

- **Rückindossament:**
 - Rückübertragung an früheren Zeichner
 - keine RückgriffsAnspr gegen diejenigen, denen man selbst regresspflichtig ist (vorherige Nachmänner werden also frei)
 - Rückindossament an Bezogenen:
 - Wirkungen abhängig von Fälligkeit + Akzept
 - Akzept + Fälligkeit:
 - Erlöschen Wechselforderung durch Konfusion
 - Akzept + keine Fälligkeit:
 - kein Erlöschen, Weiterindossierung möglich
 - kein Akzept + Fälligkeit:
 - kein Erlöschen (Bezogener wurde nicht Wechselschuldner); Rückgriff gg andere Wechselverpflichtete möglich